

Verbraucherschutz: Widerrufsrecht bei Haustürgeschäften

OLG Hamm: Prozesskostenhilfeantrag stattgegeben – Aussicht auf erfolgreiche Klage wächst

Das OLG Hamm hat mit Beschluss vom 28.04.2006 dem Prozesskostenhilfeantrag im Verfahren 31 W 154/05 stattgegeben.

Hintergrund ist die Klage eines alleinverdienenden Familienvaters aus Lünen (NRW), der 1997 von seinem Versicherungsvertreter eine „außerordentlich günstige Anlagemöglichkeit“ angeboten bekam. Ohne dies zu wünschen, wurde der Mann in seiner Privatwohnung aufgesucht. Er erhielt neben dem Anlageangebot auch sofort ein Finanzierungsangebot, mit dem die Anlage finanziert werden sollte. Fragen zu Risiken des Geschäftes wurden nicht erörtert. Im Gegenteil wurde die Anlage so dargestellt, dass man damit innerhalb kürzester Zeit aus 30.000 DM mehr als 100.000 DM erwirtschaften könnte. Es handelte sich um die Geschäftsanteile eines ostdeutschen Immobilienfonds.

Die Anlage entwickelte sich negativ – von Gewinn kann keine Rede sein. Was bleibt, sind Schulden und die Frage, ob hier ein Widerrufsrecht gem. §312 BGB vorliegt. Diese Frage wird nun das Landgericht Dortmund klären müssen.

Fragen in der Sache beantwortet:

Zuhal Canpalat

Anwaltschaftsgemeinschaft Wegmann, Canpalat & Brinkmann

Hansastraße 7 – 11

44137 Dortmund

0231 / 7214913

0231 / 7214926

canpalat@anlegerschutzanwalt.de

Frau Canpalat ist Vorsitzende des Anlegerschutzwälte e.V.

Der **Anlegerschutzwälte e.V.** ist ein Zusammenschluss von mittelständigen Anwaltskanzleien aus Nordrhein-Westfalen, die sich der Stärkung der Rechte von Bankkunden und Kapitalanlegern verschrieben haben. Unser Ziel ist es, Kompetenz und Wissen überregional zu bündeln und dadurch zugunsten der Bankkunden und Kapitalanleger die Waffengleichheit gegenüber den finanziell übermächtigen Banken und Finanzberatern herzustellen.

Weitere Informationen erhalten Sie unter www.anlegerschutzwalt.de.